

## **Satzung SV Vorwärts Zwickau**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 27.07.1990 in Zwickau gegründete Verein führt den Namen SV Vorwärts Zwickau. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Stadtsportbundes Zwickau und die Wettkampfabteilungen werden Mitglied der Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die sportliche Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots für alle Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahme-antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zulässig.
3. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4**

## **Ausschluss**

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als 6 Monatsbeiträgen und einmaliger schriftlicher Mahnung,
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens,
- d) unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§5**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2.2) und gegen den Ausschluss (§4) ist schriftlich Einspruch möglich. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er ist bis spätestens 28. Febr. für das erste Halbjahr und 31. Aug. für das zweite Halbjahr fällig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 7**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an zu. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangstafel und schriftlicher Mitteilung an die Verantwortlichen für die Sportgruppen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellv. Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,

dem Jugendleiter (wird von der Vereinsjugend gewählt)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet die Sitzung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Jugendleiter, werden von der Mitglieder-versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt bis die Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters übernimmt der Stellvertreter die Funktion.

## **§ 12**

### **Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eine Jugendordnung.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 13**

### **Protokollierung und Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.

2. Die Kassenprüfer, 3 an der Zahl, werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, eine Finanz- und eine Beitragsordnung.

Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Sportjugend des SSB Zwickau, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§ 17**

### **Satzungsänderung**

1. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 12.05.2005 beschlossen. Die geänderte Satzung ersetzt die Satzung vom 29.04.1992.